

Werkvertrag über Leistungen der Bedarfsplanung und Variantenbetrachtung

BuG2019-A43

zwischen

der Bw Bekleidungsmanagement GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 8-10, 51149 Köln, vertreten durch die Geschäftsführer Uwe Schmack und Stephan Minz, ebenda

- nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt -

und

[...]

- nachfolgend AN (Auftragnehmer) genannt -

Anlagenverzeichnis

- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Planungsvorbereitung (Anlage 2)
- Angebot des AN vom [] (Anlage 3)
- Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 4)

1. Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beabsichtigt, ein neues Logistikzentrum in Wildflecken zu errichten. Zielstellung im Rahmen der Planung und Errichtung eines neuen Logistikzentrums ist es, die Logistiktechnologien modern und kostengünstig zu gestalten und verlässliche Leistungen für den Auftraggeber Bundeswehr zu erbringen sowie auf sehr kurzfristige Anforderungen zur Bekleidungsversorgung zu reagieren. Dabei ist die Skalierbarkeit in Kapazität und Leistungsfähigkeit, die Eignung für einen künftigen Webshop und die personenbezogene Kommissionierung zu berücksichtigen. Es soll überdies am Standort des Logistikzentrums eine moderne, zentrale Aufbereitungsanlage für Kleidungs- und Ausrüstungsstücke neu gebaut werden.

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Bedarfsplanung sowie eine Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung mit Kostenermittlung gemäß E 2.2.1 bzw. E 2.2.2 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes („RBBau“), wie sie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführt sind.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in folgender Reihenfolge:
 1. die Bestimmungen dieses Vertrages;
 2. die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**);
 3. das Raum- und Flächenkonzept des AG („Planungsvorbereitung“) (**Anlage 2**);
 4. das Angebot des AN vom [] (**Anlage 3**)
 5. die Geheimhaltungsvereinbarung vom [...] (**Anlage 4**)
 6. code of conduct der Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH
- (2) Soweit zwischen den Parteien ein Verhandlungsprotokoll erstellt wird, wird dieses ebenfalls – und zwar als Anlage 0 vorrangig zur Leistungsbeschreibung (Anlage 1) - Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile verstehen sich als einheitliche Beschreibung, innerhalb derer bei Unklarheiten der vom Auftragnehmer geschuldete werkvertragliche Erfolg ggfs. durch Auslegung zu ermitteln ist. Ergeben sich aus dieser Auslegung Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken, gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge.
- (5) Erhält der Auftragnehmer von dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten Auskünfte, Pläne/Unterlagen oder Leistungen, so ist der AN verpflichtet, diese selbstständig auf ihre Verwertbarkeit, Richtigkeit, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Auskünfte, Pläne/Unterlagen oder Leistungen des Auftraggebers oder anderer Projektbeteiligter entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die von ihm geschuldeten Leistungen. Gleiches gilt für Angaben und Festlegungen im vorliegenden Vertrag und den darin in Bezug genommenen Vertragsbestandteilen.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das genannte Projekt sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen. Er hat dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus den beauftragten Leistungen, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachverwalterstellung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-)Werkerfolges erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf das Erfordernis weiterer Leistungen hinzuweisen, die für die termingerechte Herbeiführung der vereinbarten Vertrags- und Projektziele erforderlich sind.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen technischen Bestimmungen und Richtlinien zu erbringen. Er hat seine Leistungen unter besonderer Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Anlage sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb zu erbringen. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Der AN hat darüber hinaus die RBBau sowie die Vorgaben des Leitfadens „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit („WU Hochbau“) zu berücksichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, in jedem Stadium der Abwicklung dieses Vertrages eng mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten, den Auftraggeber fortlaufend zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu klären.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Planungsvorbereitung des Auftraggebers (Anlage 2) sowie sämtliche für die Auftragsabwicklung notwendigen Leistungen Dritter zu prüfen, gegebenenfalls zu koordinieren und in seine Planung und sonstigen Leistungen zu integrieren. Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau und des WU Hochbau entsprechen.

- (6) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und/oder die einzuhaltenden Bestimmungen oder stellt er insoweit Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche fest, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierauf schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Überschneidungen, Unklarheiten oder Widersprüche geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Verletzt der Auftragnehmer diese Überprüfungs- und Mitteilungspflicht, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Aus verbliebenen Unklarheiten oder Widersprüchen kann der Auftragnehmer keinerlei Rechte ableiten.

5. Termine und Fristen

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

- Abschluss aller Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung: **17.11.2019**

6. Ansprechpartner des Auftragnehmers; Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein fachlich qualifiziertes Projektteam zur Verfügung zu stellen. Innerhalb des Projektteams benennt der Auftragnehmer die nachfolgenden, bereits im Angebot (**Anlage 3**) benannten Personen als für den gesamten Vertragsinhalt verantwortliche Ansprechpartner:

- Mitarbeiter 1: _____
- Mitarbeiter 2: _____
- Ggf. Mitarbeiter 3: _____

- (2) Die Benannten dürfen sich durch entsprechend qualifizierter Personen vertreten lassen. Die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen für den Auftragnehmer abzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die unter Absatz 1 genannten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Personen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht verweigert werden, wenn einer der bezeichneten Personen aus dem Unternehmen des Auftragnehmers ausscheidet.
- (4) Die darüber hinaus im Zuge der Auftragsdurchführung notwendigen Projektteammitarbeiter des AN wird dieser spätestens drei Wochen nach Auftragserteilung schriftlich benennen und ein entsprechendes Organigramm (inkl. Vertretungsregelungen) übergeben.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die

eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Leistungserbringung gewährleisten.

- (6) Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen und (Zwischen-)Präsentationen teilzunehmen. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

7. Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt gemäß der mit dem Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**) angebotenen Pauschalen. Mit den Pauschalen sind Nebenkosten, Reisekosten, Spesen etc. abgegolten.
- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer angeordnete geänderte oder zusätzliche Leistungen zu den im Angebot (**Anlage 3**) genannten Stundensätzen auszuführen. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- (3) Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- (4) Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

8. Fälligkeit der Vergütung; Zahlung

- (1) Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- (2) Die Schlussrechnung ist innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung und Abnahme der Leistungen mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form einzureichen. Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

- (3) Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung.
- (4) Alle Rechnungen und notwendigen Rechnungsunterlagen sind schriftlich beim Auftraggeber einzureichen.

9. Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen

Die Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung und Erfüllung der vereinbarten Vertrags- und Projektziele und des geschuldeten Werkerfolges ein.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die bei der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Insoweit stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

11. Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistungen des Auftragnehmers den Vertrag jederzeit kündigen. Im Übrigen ist der Vertrag für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
 - dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, von ihm nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - wenn das Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer nachhaltig gestört ist, insbesondere der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers nicht gewissenhaft wahrgenommen hat oder
 - wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.
- (3) Die Kündigung des Auftraggebers kann auch auf bestimmte einzelne Leistungen bzw. auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln – beschränkt auf die gekündigten Leistungen – entsprechend. Im Übrigen bleibt der Vertrag vollständig gültig und ist mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.
- (4) Hat der Auftraggeber aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der Auftragnehmer den Vertrag aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gekündigt, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und von dem Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten bzw. zu erstatten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben im Falle einer von dem Auftraggeber ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstandenen oder entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs

des Auftragnehmer entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen restlichen Honoraranspruch des Auftragnehmers aufzurechnen.

- (5) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnisse und Unterlagen sind dem Auftraggeber zu übergeben. An den Leistungen, Arbeitsergebnissen und Unterlagen bestehende Urheberrechte gehen als ausschließliche Nutzungsrechte gemäß 14 zum Zeitpunkt der Übergabe bzw., sofern dieser Zeitpunkt davor liegt, mit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Vergütung an den Auftraggeber über.
- (6) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen. Im Streit- oder Zweifelsfall steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, das von dem Auftraggeber ausgeübte billige Ermessen durch einen von beiden Parteien eingeschalteten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bleibt davon unberührt. Die vereinbarte Vergütung in allen vorgenannten Fällen bleibt von diesem Leistungsbestimmungs- und Überprüfungsrecht ebenfalls unberührt.

12. Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Diese Haftpflichtversicherung deckt auch das Berufs- und Planungshaftpflichtrisiko des Auftragnehmers ab. Die Deckungssumme muss für
 - Personenschäden mindestens EUR 2 Mio. je Versicherungsfall, zweifach maximiert je Versicherungsjahr,
 - Sachschäden mindestens EUR 2 Mio. je Versicherungsfall, zweifach maximiert je Versicherungsjahr,
 - Vermögensschäden mindestens EUR 1 Mio. je Versicherungsfall und Jahrbetragen.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu ge-

währleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.
- (2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

14. Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte und Befugnisse an den unter diesem Vertrag gewährten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller Rechte an den Entwürfen, Zeichnungen, Plänen, Planungen und Konzepten, insbesondere das Recht zum Nachbau, zur Vervielfältigung (einschließlich der Speicherung in Datenbanken und Archiven), Verbreitung, Änderung, Bearbeitung und Umgestaltung dieser Leistungen. Die Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur freien Weiterübertragung und Sublicensierung an Dritte, insbesondere an die BRD sowie an ausführende Architekten und sonstige Dienstleister des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber nimmt vorstehende Rechteübertragung an. Die vorstehende Rechteübertragung ist mit der im Einzelauftrag vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Dritten einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers einzuräumen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

15. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen über den Auftraggeber und das Projekt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere dür-

fen die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

- (2) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 1 zu verpflichten.
- (3) Sofern Medienvertreter sich direkt an den Auftragnehmer wenden, verweist der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber. Der AN hat auch insoweit strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (4) Im Übrigen gilt die diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügte Geheimhaltungsvereinbarung.

16. Streitigkeiten/Erfüllungsort

- (1) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der Auftraggeber darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

17. Besonderheiten bei Arbeitsgemeinschaften

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte Mitglied

die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

18. Anwendbares Recht/Sprache/Salvatorische Klausel/Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden be-

stehen nicht.

- (3) Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Datum:

Datum: